



10/2016

B & K Aktuell

Inhaltsverzeichnis

Termine Oktober 2016	2	Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus	9
Termine November 2016	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige	9
Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit	5	Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung	10
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer	5	Einschränkungen bei „Rente mit 63“ rechtmäßig: keine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn	10
Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung	6	Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung	11
Verlustverrechnung bei negativem Kapitalkonto eines Kommanditisten	6	Wirksamkeit eines Widerrufs nach Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags	11
Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren	7	Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	12
Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung	8	Telefonisch oder per E-Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden	12
Nachträgliche Dynamisierung der Altersrente eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bei fehlender Erdienbarkeit nicht anzuerkennen	8		

Termine Oktober 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2016	13.10.2016	07.10.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.10.2016	13.10.2016	07.10.2016
Sozialversicherung⁵	27.10.2016	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Gewerbesteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung⁵	28.11.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises.¹ Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden.² In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen. Welche Eintragungen das Fahrtenbuch im Einzelnen enthalten muss, ist in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof³ zu klären.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg⁴ entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Steuerliche Maßnahmen zur Unter-

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

² § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG.

³ FG Köln, Urte. v. 18.03.2016, 3 K 3735/12, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 54/16), LEXinform 5019260.

⁴ FG Baden-Württemberg, Urte. v. 25.04.2016, 9 K 1501/15, (rkr.), EFG 2016, S. 1076, LEXinform 5019109.

stützung der Unwetteropfer

Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt,⁵ wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:

- Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
- Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.
- Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.
- Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.

⁵ BMF, Schr. v. 28.06.2016, IV C 4–S-2223/07/0015:016, BStBl 2016 I, S. 641, LEXinform 5235985.

- Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.

Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinnahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven ver-

steuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ auf die Nachfolger über.

Tipp: Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Verlustverrechnung bei negativem Kapitalkonto eines Kommanditisten

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft (KG) darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit durch die Zurechnung des Verlusts ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Auch ein Verlustabzug ist nicht möglich. Eine Beschränkung des Verlustausgleichs- oder -abzugs erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Haftungsbeschränkung des Gesellschafters,
- Mitunternehmerstellung des beschränkt haftenden Gesellschafters,
- Zurechnung eines Verlustanteils,

¹ BFH, Urt. v. 06.04.2016, X R 52/13, DStR 2016, S. 1591, LEXinform 0934408.

- Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos durch Verlustzurechnung.

Der nicht ausgleichs- bzw. abzugsfähige – **und damit nur verrechenbare** – Verlust mindert allerdings die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der KG zufließen.

Dem Finanzgericht Münster¹ lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Für den alleinigen Kommanditisten einer KG war zum 31. Dezember 2010 schon ein verrechenbarer Verlust und ein negatives Kapitalkonto festgestellt. Die KG (zu 94 %) und der Kommanditist (zu 6 %) waren an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Das Finanzamt stellte für 2011 negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb der KG fest. In dem auf den Kommanditisten entfallenden Anteil war ein Verlust aus der GbR-Beteiligung enthalten. Der gesamte Verlustanteil des Kommanditisten wurde vom Finanzamt als „nur“ verrechenbarer Verlust festgestellt. Dagegen wehrte sich der Kommanditist. Er war der Ansicht, dass der Verlust aus der GbR nicht in die Berechnung des verrechenbaren Verlusts einbezogen werden dürfe.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts und entschied: Der Verlustanteil aus einer GbR, an der eine KG und deren alleiniger Kommanditist beteiligt sind, erhöht das negative Kapitalkonto des

Kommanditisten und fällt unter das Verlustausgleichsverbot.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten (Darlehen). Möglich bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten ist der Ansatz des Teilwerts, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertänderung geringer oder höher ist.

Dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht² lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Unternehmer nahm ein Fremdwährungsdarlehen auf. Infolge von Kursanstiegen erhöhte sich der Rückzahlungsbetrag. Der Unternehmer beantragte die Anerkennung dieser Kursverluste als Betriebsausgaben.

Das Gericht entschied, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung rechtfertigt. Insbesondere bei Restlaufzeiten von mehr als zehn Jahren müsse noch von einer Üblichkeit der

¹ FG Münster, Urt. v. 12.04.2016, 5 K 3838/13, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 32/16), LEXinform 5019162.

² Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 09.03.2016, 2 K 84/15, (rkr.), EFG 2016, S. 799, LEXinform 5018879.

Wechselkursschwankungen ausgegangen werden.

Körperschaftsteuerliche Organshaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung

Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organshaft ist, dass die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.¹ Dazu müssen die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. Für eine Verrechnung ist die bloße Einbuchung einer Verpflichtung in Höhe des abzuführenden Gewinns bei der Organgesellschaft und einer gleich hohen Forderung beim Organträger nicht ausreichend. Vielmehr muss es zu einer wirksamen Aufrechnung z. B. mit bestehenden Forderungen kommen. Denn nur eine Aufrechnung steht einer tatsächlichen Zahlung gleich.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

Nachträgliche Dynamisierung der Altersrente eines GmbH-Gesellschafter-

¹ § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG.

² BFH, Beschl. v. 26.04.2016, I B 77/15, BFH/NV 2016, S. 1177, LEXinform 5908383.

Geschäftsführers bei fehlender Erdienbarkeit nicht anzuerkennen

Damit eine Altersversorgungszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich anzuerkennen ist, muss diese u. a. von diesem noch erdienbar sein. Bei einem beherrschenden Gesellschafter verlangt dies, dass der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens noch zehn Jahre beträgt. Ein nicht beherrschender Gesellschafter kann die Pension noch erdienen, wenn vom vorgesehenen Zeitpunkt der Pension aus gesehen der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hat. Ist die Pension nicht mehr erdienbar, sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung regelmäßig steuerlich nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, sondern stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Ausnahmsweise kann eine nicht mehr erdienbare Altersrente steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt z. B. für den Fall, dass die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Pensionszusage mehr als 20 % beträgt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch bei einer nachträglichen Dynamisierung einer Alterszusage. Für die Frage der Erdienbarkeit ist auf den frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand abzustellen. Ob

der Geschäftsführer tatsächlich noch zehn Jahre im Dienst bleibt, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg¹)

Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus

Die Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt im Erbfall neben weiteren Bedingungen voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Solange dies nicht der Fall ist, handelt es sich lediglich um ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum. Es ist mit dem Verkehrswert und nicht mit dem Grundbesitzwert anzusetzen. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts München² spielt es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob alle sonstigen Bedingungen für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims erfüllt sind.

Im Urteilsfall lebte der Vater mit seinen beiden Kindern in einer noch von der Mutter zu Lebzeiten käuflich erworbenen Eigentumswohnung. Die Auflassung war erklärt, die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, der Einzug in die Wohnung vollzogen und die melderegisterliche Ummeldung erfolgt. Lediglich die grundbuchamtliche Umschreibung war bis zum Ableben der Mutter noch nicht vollzo-

gen. Ursache hierfür war, dass es zwischen der Bauherrin (Erblasserin) und dem Bauträger zu Unstimmigkeiten gekommen war. Deshalb urteilten Finanzamt und Finanzgericht übereinstimmend, dass es sich lediglich um ein mit dem Verkehrswert zu bewertendes Anwartschaftsrecht handele. Die Steuervergünstigungen für ein Familienheim wären nicht zu gewähren.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt dessen endgültige Entscheidung abzuwarten.

Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen³ (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist o-

¹ FG Hamburg, Ur. v. 15.04.2016, 3 K 13/16, (rkr.), LEXinform 5019153.

² FG München, Ur. v. 06.04.2016, 4 K 1868/15, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 14/16), EFG 2016, S. 1015, LEXinform 5019086.

³ BMF, Schr. v. 23.05.2016, IV A 3 – S-0324/15/10001/ IV A 4 – S-S-0324/14/10001, BStBl 2016 I, S. 490, LEXinform 5235955.

der kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, welche der Verleiher und der Entleiher eines Arbeitnehmers als „Werkvertrag“ deklarieren, führt nicht zwangsläufig zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem verliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verleiher über eine Erlaubnis zur gewerbs-

mäßigen Arbeitnehmerüberlassung¹ verfügt. Ist dies der Fall, bleibt er der Arbeitgeber des entliehenen Arbeitnehmers. Dies hat das Bundesarbeitsgericht² entschieden. Das Gesetz sehe das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers vor.³ Eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift sei nicht möglich. Dadurch scheiterte die Klage einer technischen Zeichnerin, die aufgrund einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bei einem Automobilunternehmen tätig war und auf Feststellung klagte, dass dieses Unternehmen ihr Arbeitgeber geworden sei.

Einschränkungen bei „Rente mit 63“ rechtmäßig: keine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn

Bei der neuen „Rente mit 63“ werden Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn im Regelfall nicht auf die notwendigen Versicherungszeiten von 45 Jahren (sog. Wartezeit) angerechnet. Das hielt das Landessozialgericht Baden-Württemberg⁴ für rechtmäßig. Damit soll eine faktische „Rente mit 61“ zu Lasten der Sozialversicherung vermieden werden.

¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG.

² BAG, Ur. v. 12.07.2016, 9 AZR 352/15, DB 28/2016, S. M14, LEXinform 0444792.

³ § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 9 Nr. 1 AÜG.

⁴ LSG Baden-Württemberg, Ur. v. 21.06.2016, L 9 R 695/16, (Rev. eingel., Az. BSG: B 5 R 16/16 R), LEXinform 0444849.

Das Bundessozialgericht muss abschließend entscheiden.

Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 66 % (bis 31. Dezember 2011: 56 %) der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen.¹ Bei Mieten unter 66 % können Werbungskosten somit nur anteilig abgezogen werden. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als insgesamt entgeltlich.

Strittig vor dem FG Düsseldorf² und zur Klärung beim BFH war die Frage, ob unter der ortsüblichen Miete die Warm- oder Kaltmiete als Vergleichsmiete heranzuziehen ist. Das Finanzgericht hat die ortsübliche Kaltmiete als Vergleichsmiete herangezogen. Der BFH³ ist der Auffassung des FG entgegengetreten und hat entschieden, dass unter ortsüblicher Miete im Sinne des § 21 Abs. 2 EStG nicht die Kaltmiete, sondern die Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Betriebskosten zu verstehen ist.

Dies bedeutet, dass die prozentuale Schwelle sich günstiger darstellt, sofern

die Nebenkosten in üblicher Weise weiterberechnet werden.

Wirksamkeit eines Widerrufs nach Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags

In einem vom Bundesgerichtshof⁴ entschiedenen Fall ging es um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Verbraucherkreditvertrags über 50.000 €, der im April 2008 abgeschlossen worden war.

Die Kreditnehmer widerriefen ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung im Juni 2013 und verlangten Rückzahlung der nach ihrer Auffassung ohne rechtlichen Grund an das Kreditinstitut erbrachten Leistungen in Höhe von knapp 6.000 €. Das Kreditinstitut verwies darauf, dass es die Kreditnehmer bei Vertragsabschluss über das Widerrufsrecht nach dem Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß der BGB- Informationspflichten-Verordnung belehrt habe und deshalb die Widerrufsfrist abgelaufen sei.

Das Gericht gab der Klage statt, weil die dem Darlehensvertrag beigefügte Widerrufsbelehrung, nach der die Widerrufsfrist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung beginne“, die Darlehensnehmer nicht hinreichend deutlich über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt habe. Das Kreditinstitut konnte sich auch nicht auf die Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung beru-

¹ § 21 Abs. 2 EStG.

² FG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.2015, 4 K 2268/14

³ BFH Urt. v. 10.05.2016, IX R 44/15

⁴ BGH, Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15, LEXIn-form 0444797.

fen, weil es hieran erhebliche Änderungen vorgenommen hatte.

Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in denen der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geregelt wurde, müssen besondere Anforderungen erfüllen.¹

Wichtig ist vor allem, dass die Formulierungen konkret sind und keinen Interpretationsraum bieten.

Der Bundesgerichtshof² hatte einen Fall zu entscheiden, in dem in einer Patientenverfügung stand, dass „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollen. Das Gericht sah diese Formulierung als nicht ausreichend an, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Die Aussage sei nicht präzise genug. Es fehle an der konkreten Behandlungsentscheidung.

Hinweis: Für die Formulierung von Patientenverfügungen empfiehlt es sich, professionellen Rat zu holen. In jedem Fall sind allgemeine Formulierungen wie „...wenn keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben besteht“, oder „...ich nicht an Schläuche angeschlossen sein will“ zu vermeiden.

¹ §§ 1901a, 1904 BGB.

² BGH, Beschl. v. 06.07.2016, XII ZB 61/16, LEXinform 1655254.

Telefonisch oder per E-Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden

Der Bundesgerichtshof³ hat in zwei Verfahren entschieden, dass ein per E-Mail oder telefonisch geschlossener Grundstücks Maklervertrag von Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen werden kann, da es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.⁴

In den entschiedenen Verfahren zahlten die Grundstückskäufer ihren Maklern die Provision nicht. In beiden Fällen ließen sich die Kunden per E-Mail ein Exposé übersenden, in dem auch die Maklerprovision ausgewiesen war. Nach Besichtigung der jeweiligen Objekte kauften die Kunden diese. Die Makler verlangten jeweils die im Exposé ausgewiesene Provision. Die Käufer verweigerten die Zahlung und widerriefen im Laufe des Prozesses den Maklervertrag.

Nach Auffassung des Gerichts konnten die Maklerverträge auch noch im Prozess widerrufen werden, weil die Kunden nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren. Bei den per E-Mail abgeschlossenen Maklerverträgen handelt es sich um Fernabsatzverträge, da diese unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurden und bei diesen ein Widerrufsrecht besteht. Das Widerrufsrecht der Käufer war zum Zeit-

³ BGH, Ur. v. 07.07.2016, I ZR 30/15, I ZR 68/15, MDR 2016, S. R7, LEXinform 0444779.

⁴ § 312b BGB a. F. (Fassung bis zum 12.06.2014).

punkt der Widerrufserklärung auch noch nicht erloschen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. In beiden Fällen hatten die beiden Käufer die Provision vor Ausübung des Widerrufsrechts nicht bezahlt und somit war der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt worden. Den Maklern steht ebenfalls kein Anspruch auf Wertersatz zu.¹ Bei Fernabsatzverträgen muss der Verbraucher Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nur leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierauf hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer (Makler) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Hier hatte es in beiden Fällen an einer entsprechenden Belehrung und Zustimmung der Kunden gefehlt. Zwar hat sich das Recht über Fernabsatzgeschäfte ab Juni 2014 verändert, aber weiterhin gilt, dass die Makler ihre Kunden über das bestehende Widerrufsrecht aufklären müssen.

¹ § 312e BGB a. F.